

Richtlinien

der Stadt Osnabrück über die Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien - SpFördR.) vom 28.03.1981 in der Fassung vom 01.04.2017. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. 09. 1970 über die Pflege des Sports und des Badewesens wird zur Ausführung der §§ 8 bis 16 dieser Satzung bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- A. Einleitende Bestimmungen
 - § 1 Grundsatz
 - § 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- B. Verfahren
 - § 3 Antrag
 - § 4 Zuständigkeit

- C. Bindungen
 - § 5 Unterwerfung
 - § 6 Benutzungs- und Belegungsrecht der Stadt
 - § 7 Bewirtschaftung der Mittel

II. Einzelne Förderungsmaßnahmen

- A. Bau vereinseigener Sportstätten
 - § 8 Voraussetzungen
 - § 9 Förderungsausschluss
 - § 10 Prioritäten
 - § 11 Erforderliche Unterlagen
 - § 12 Durchführung des Bauvorhabens
 - § 13 Verwendungsnachweis

- B. Unterhaltung von Sportstätten
 - § 14 Voraussetzungen
 - § 15 Überprüfung von Sportstätten
 - § 16 Verfahren der Berechnung
 - § 17 Richtzahlen für zuschussfähige Anlagen
 - § 18 Änderung der Richtzahlen

- C. Sonstige Förderungsmaßnahmen
 - § 19 Beschaffung von Sportgeräten und sonstigen Geräten
 - § 20 Pacht- und Erbbauzinsen
 - § 21 Sonstige Zuschüsse

III. Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

A) Einleitende Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) a) Die Stadt Osnabrück gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für
 - den Bau vereinseigener Sportstätten,
 - die Unterhaltung von Sportstätten,
 - Pacht- und Erbbauzinsen,
 - die Beschaffung von Sportgeräten und sonstigen Geräten.
- b) Durch Teilübertragung weiterer Sportfördermittel an den Stadtsportbund Osnabrück e.V. (SSB) zur eigenverantwortlichen Verwendung bezuschusst sie darüber hinaus
 - die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften und lizenzierten nebenberuflichen Übungsleitern,
 - Vereinsjubiläen,
 - die Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften der Fachverbände,
 - den Behindertensport und
 - besondere Projekte.
- (2) Zuschüsse werden nach den Verfahrensrichtlinien der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte und den ergänzenden Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt.
- (3) Auf diese Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden.
- (4) Für die Bezuschussung aus den Mitteln nach Ziffer 1.b) hat der SSB besondere Richtlinie erlassen.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- (1) Die Stadt Osnabrück gewährt gemeinnützigen Mitgliedsvereinen und -verbänden, die dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. bei Antragstellung seit mindestens drei Jahren angehören, Zuschüsse wenn:
 - der Sportverein in Osnabrück ansässig ist,
 - sich das Sport- und Vereinsleben innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück vollzieht,
 - der monatliche Vereinsbeitrag für Erwachsene ausgewogen und an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst ist,
 - die beantragte Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient,
 - der Verein alle Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, die der Bund, das Land, die Toto-Lotto GmbH, der LSB und die Fachverbände anbieten,
 - der Verein selbst zur Durchführung der Maßnahme, für die er eine städtische Förderung wünscht, in angemessenem Verhältnis beiträgt, (der Beitrag kann auch in einer Sach- oder Arbeitsleistung bestehen.)
 - der Antragssteller die Bewilligungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt hat.
- (2) Ist nach Prüfung durch die Verwaltung und Entscheidung des Schul- und Sportausschusses eine Sportstättennutzung innerhalb des Stadtgebietes nicht möglich, ist dies für die Bezuschussung der betroffenen Vereine hinsichtlich der Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und zur Beschaffung von Sportgeräten unschädlich. Zuschüsse zu Baukosten im Sinne von Ziffer II A) dieser Richtlinie werden allerdings nicht gewährt.
- (3) Als ausgewogen und angepasst gemäß Absatz 1, Punkt 3 gelten Beiträge, wenn der Grundbeitrag für Erwachsene mindestens 7,00 € und höchstens 25,00 € beträgt.
Der Mindest- und Höchstbeitrag wird alle vier Jahre den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.
- (4) Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn vom Antrag stellenden Verein Zahlungen jeglicher Art für die Mitgliedschaft erhoben werden, die 250,00 € pro Mitglied übersteigen.
- (5) Für Einrichtungen, Vorhaben, Maßnahmen, die kostendeckend betrieben werden können, werden keine Zuwendungen gewährt.

- (6) In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zugelassen werden.

B) Verfahren

§ 3 Antrag

Der Antrag ist beim Fachbereich Bildung/Schule/Sport auf den dafür vorgesehenen Formblättern einzureichen. Im Falle einer unvollständigen Antragstellung setzt der Fachdienst Sport eine Nachfrist. Nach Verstreichen der Nachfrist kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§4 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung ist der Fachbereich Bildung/Schule/Sport zuständig.

C) Bindungen

§ 5 Unterwerfung

- (1) Die Stadt kann eine Satzung des Vereins mit beglaubigtem Auszug aus dem Vereinsregister und die letzten Kassenberichte verlangen.
- (2) Vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses hat der Sportverein durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen.

§ 6 Benutzungs- und Belegungsrecht der Stadt

Bei den nach diesen Richtlinien geförderten Einrichtungen ist der Stadt auf Verlangen ein angemessenes Benutzungs- oder Belegungsrecht für den Schulsport und/oder zur Mitbenutzung durch andere Sportvereine einzuräumen. Für die Benutzung werden die von dem Verein nachgewiesenen Selbstkosten erstattet.

§ 7 Bewirtschaftung der Mittel

Die gewährten Mittel müssen wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Sie dürfen nicht der Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen dienen.

II. Einzelne Förderungsmaßnahmen

A) Bau vereinseigener Sportstätten

§ 8 Voraussetzungen

Die Stadt Osnabrück kann Sportvereinen für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und die Bestandssicherung vereinseigener Sportstätten unter folgenden, über § 2 hinausgehenden Voraussetzungen Zuschüsse gewähren:

- a) das Grundstück steht im Eigentum des Vereins oder es bestehen dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsrechten), die im Jahr der Antragstellung noch eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren haben.
- b) die Anlagen können mit großer Wahrscheinlichkeit mindestens noch 20 Jahre sportlich genutzt werden (Einzelne Bestandteile (z.B. Zäune, Flutlichtanlagen) sollen noch mindestens zehn Jahre genutzt werden können.),
- c) der SSB und der Fachbereich Bildung/Schule/Sport haben mit positivem Ergebnis geprüft, dass sich das Vorhaben an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert und die Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes erfüllt,
- d) das zu fördernde Vorhaben steht unmittelbar im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung.
- e) der Eigenanteil des Antragstellers (incl. Handdienste und Maschinenstunden) beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten. Handdienste von Vereinsmitgliedern können mit 10,00 € pro Std., Maschinenstunden mit 25,00 € pro Std. als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.
- f) die Sportstätte dient nicht mehr als nur geringfügig einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins.
- g) die förderfähigen Kosten der Bestandssicherungsmaßnahme (Sanierung und Modernisierung) betragen mindestens 7.500,00 €.

§ 9 **Förderungsausschluss**

- (1) Städtische Baukostenzuschüsse werden nicht gewährt, wenn:
 - a) der Anteil jugendlicher Vereinsmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliederzahl unter 20% liegt. Hiervon ausgenommen werden Einspartenvereine, die nach den einschlägigen Vorschriften ihre Sportart erst ab einem Mindestalter betreiben dürfen und Vereine, die sich ausschließlich dem Behindertensport widmen.
 - b) die Mitgliederstärke unter 100 Personen liegt,
- (2) Ebenfalls nicht förderungsfähig sind:
 - Erwerbs- und Nebenkosten für Grundstücke,
 - Genehmigungsgebühren,
 - der Anteil der Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist,
 - vom Verein vermietete oder verpachtete bauliche Anlagen,
 - Vereinsgaststätten oder ähnlich genutzte Räume.
- (3) Eine Maßnahme wird nicht bezuschusst, wenn mit dem Bau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, ohne dass eine schriftliche Genehmigung des Fachbereichs Bildung/Schule/Sport zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorlag.

§ 10 **Prioritäten**

- (1) Die Höhe des Zuschusses und die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgenden Prioritätsstufen richten:

Prioritätsstufe 1:	Unaufschiebbare und unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Verein haben.
Prioritätsstufe 2:	Maßnahmen, die überwiegend die Jugend- oder Seniorenarbeit fördern sowie Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeinsparung
Prioritätsstufe 3:	Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende oder sich veränderte Mitgliedschaft.
- (2) Der städtische Zuschuss beträgt in der

Prioritätsstufe 1:	bis zu 30%
Prioritätsstufe 2:	bis zu 20%
Prioritätsstufe 3:	bis zu 10%

 der förderungsfähigen Baukosten.
- (3) Die maximale Förderungshöhe für die Gesamtmaßnahme beträgt in der

Prioritätsstufe 1:	75.000 €
Prioritätsstufe 2:	50.000 €
Prioritätsstufe 3:	25.000 €.
- (4) Sollte ein Bauvorhaben in erheblichem Maße für die städtische und gesellschaftliche Entwicklung sowie die Entwicklung der allgemeinen Sportinfrastruktur förderlich sein, und somit im Interesse der Allgemeinheit liegen, kann ein Zuschuss auch über den Prozentsatz der 1. Prioritätsstufe sowie über der maximalen Förderhöhe gemäß Absatz 3 gewährt werden. Hierüber entscheiden die politischen Gremien im Einzelfall.
- (5) Baukosten, die die Summe im Finanzierungsplan übersteigen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt, sofern sie nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nachgewiesen wurden.

§ 11 **Erforderliche Unterlagen**

- (1) Bei Investitions- und Bestandssicherungsmaßnahmenvorhaben sind dem Antrag beizufügen:
 - a) Antrag nach Formblatt mit Finanzierungsplan;
 - b) Übersichtsplan und Lageplan;
 - c) Zeichnerische Darstellung inkl. Baubeschreibung;
 - d) Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte an dem Baugrundstück;
 - e) Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen oder mindestens zwei vergleichbare Angebote;
 - f) Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise Bauvoranfrage;
 - g) Bei Vorhaben über 25.000 € zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, getrennt nach vorhandenen und geplanten vereinseigenen Sportstätten.

§ 12 Durchführung des Bauvorhabens

- (1) Beginn und Fertigstellung von Bauten sind dem Fachbereich Bildung/Schule/Sport anzuzeigen. Sonstige Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (2) Bauten sind nach den bauordnungsrechtlich genehmigten, dem Fachbereich Bildung/Schule/Sport mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses eingereichten Plänen (§ 11) durchzuführen.
- (3) Zuschüsse sollen bis zum Ende des Jahres abgerufen werden, in dem sie bewilligt werden.
- (4) Die Stadt kann während der Bauarbeiten eine Zwischenberechnung verlangen.

§ 13 Verwendungsnachweis

- (1) Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Zuschussempfänger dem Fachbereich Bildung/Schule/Sport einen Verwendungsnachweis in Form einer einfachen Schlussrechnung mit einer nach dem Ausstellungsdatum geordneten Zusammenstellung der Rechnungen vorzulegen.
- (2) Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege für Prüfzwecke zehn Jahre lang aufzubewahren und alle Unterlagen verfügbar zu halten.
- (3) Werden bei der Schlussabrechnung die im Antrag angegebenen Gesamtkosten für das Vorhaben nicht erreicht, wird der Zuschuss neu berechnet und auf den gemäß § 10 ermittelten prozentualen Anteil der zuschussfähigen Kosten festgelegt.

B. Unterhaltung von Sportstätten**§ 14 Voraussetzungen**

- (1) Die Stadt Osnabrück kann Sportvereinen mit eigenen oder langfristig überlassenen Sportstätten, deren Unterhaltungskosten sie selbst aufbringen, im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse zu diesen Kosten gewähren. Das gilt nicht für Sportvereine, die mit der Stadt Osnabrück besondere Verträge geschlossen haben oder die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen und nicht für die Anteile einer Sportstätte, die unter den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins fallen.
- (2) Zu den Unterhaltungskosten im Sinne dieser Richtlinie gehören Kosten für
 - Heizung (Gas oder Öl), Wasser Strom,
 - Schmutzwasser- und Abfallentsorgung,
 - Versicherungen,
 - Reinigung,
 - Wartung,
 - Personalkosten (z.B. Reinigung, Reparatur, Wartung),
 - Bauunterhaltung bzw. Instandhaltung (z.B. für Baukonstruktion, Technische Anlagen und Ausstattung),
 - Abschreibungen für Gebäude und Einrichtung (nur auf bereinigte Eigenmittel).

Nicht zu den Unterhaltungskosten zählen Aufwendungen für

- Overheadkosten,
 - Zins- und Tilgungskosten (Kapitalkosten),
 - Kapitalbeschaffungskosten,
 - Pacht- und Mietzahlungen,
 - Rücklagenbildung.
- (3) Für die Unterhaltung eigener oder überlassener Sportanlagen können Sportvereine Zuschüsse erhalten, wenn die Anlagen
 - a) innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück liegen (hiervon ausgenommen sind Vereine, die ihre Sportart nur außerhalb des Stadtgebiets ausüben können),
 - b) in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar sind sowie den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen,
 - c) hauptsächlich von gemeinnützigen Gruppen in Anspruch genommen werden,
 - d) nicht mehr als nur geringfügig dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins dienen,
 - (4) Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung kann bei der Bezuschussung frühestens im folgenden Jahr auf die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Objekts berücksichtigt werden.

- (5) Kooperieren zwei oder mehrere dem SSB angehörige Sportvereine, die bei jeweiliger getrennter Nutzung von Sportanlagen einen faktischen oder theoretischen Anspruch auf Bezuschussung einer vereinseigenen Anlage hätten, so ist dies für eine Zuwendung unschädlich, auch wenn ein Kooperationspartner eine Aufwandsentschädigung für die Nutzung der in Anspruch genommenen Sportfläche an den anderen Kooperationspartner erbringen muss.
- (6) Der Zuschuss wird jährlich aufgrund der beim Fachbereich Bildung/Schule/Sport vorliegenden Angaben der Vereine festgelegt. Die Sportvereine haben Änderungen, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen können, unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Fachbereich Bildung/Schule/Sport behält sich vor, die tatsächlich aufgewandten Unterhaltungskosten zu überprüfen.

§ 15 Überprüfung von Sportstätten

- (1) Die Sportanlagen werden alljährlich durch eine Sportstättenkommission stichprobenweise überprüft.
- (2) Der Kommission gehören an:
 - a) die sportpolitischen Sprecher der Ratsfraktionen,
 - b) Vertreter des Fachbereichs Bildung/Schule/Sport,
 - c) ein Vertreter des Stadtsportbundes Osnabrück e.V..
- (3) Die Kommission gibt Empfehlungen über die Zuschussfähigkeit der Anlagen.

§ 16 Verfahren der Berechnung

- (1) Zur Berechnung der Zuschüsse werden unter Verwendung der Richtzahlen für die zuschussfähigen Anlagen Verhältniszahlen ermittelt.
- (2) Die für diesen Zweck verfügbaren Mittel werden gemäß den ermittelten Verhältniswerten anteilmäßig auf die Antragsteller verteilt.
- (3) Voraussetzung für eine Förderung gemäß den Richtzahlen ist, dass die Sportstätten und Anlagen nach allgemeiner Auffassung einem gängigen Standard hinsichtlich der Qualität der Ausstattung und des Pflegezustandes sowie der Quantität der Auslastung entsprechen.
- (4) Der Fachbereich Bildung/Schule/Sport ist berechtigt, den Zuschuss zu kürzen oder ganz zu versagen, wenn entweder
 - die Kommission keinen ordnungsgemäßen Zustand festgestellt hat oder
 - der Fachbereich Bildung/Schule/Sport den festgestellten Zustand nicht für ordnungsgemäß hält.
- (5) Der Fachbereich Bildung/Schule/Sport ist weiterhin berechtigt, einen bewilligten, ausgezahlten oder verwendeten Zuschuss gemäß der Vorschriften des § 14 der Verfahrensrichtlinien der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte zurückzufordern.

§ 17 Richtzahlen für zuschussfähige Anlagen

Zuschussfähige Anlagen	Richtzahl (in Euro)	
(1) Sportplätze		
Für jeden m ² sportlich nutzbare Spielfläche (z.B. Spielfeld, Laufbahn, Sprung- und Wurfanlage, Kleinspielfeld)	Rasenfläche	2,00
	Tennenfläche	1,75
	Kunststofffläche	0,70
	Sandfläche	1,00
	Allwetterbelag / Sonstige Flächen	0,50

(2) Turn- und Sporthallen sowie Sport- und Gymnastikräume

Mehrere Hallen an einem Standort gelten als eine Einheit.

Umkleide-, Dusch- und sonstige Nebenräume sowie Zuschauertribünen werden nicht besonders bezuschusst.

a) für jeden m ² sportlich nutzbarer Fläche bei einer Hallengröße bis 405 m ²	90,00
b) bei einer Hallengröße ab 406 m ²	75,00
c) bei Hallen ohne zugeordnete Dusch- und Umkleide- räume je m ² sportlich nutzbarer Fläche	6,00

(3) Neben- und Sonderräume

a) Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume auf Sportfreianlagen, in Freibädern, in Bootshäusern, in Reitanlagen je m ²	30,00
b) Arbeits- und Werkstatträume, Lager für Sport- und Sportpflegegeräte je m ²	15,00

(4) Sportflächen mit Geräteausstattung in erheblichem Umfang

je m ² sportlich nutzbarer Fläche	45,00
--	--------------

(5) Reitanlagen

a) Pauschale für alle Reitplätze	3.250,00
b) Reithalle je m ²	10,00

(6) Tennisanlagen

für jeden anerkannten Tennisplatz (indoor oder outdoor), der ausschließlich von Vereinsmitgliedern genutzt wird	Pauschale 1.500,00
---	---------------------------

(7) Kegelbahn im Keglerheim des Vereins Osnabrücker Kegler e.V.

für jede anerkannte Einzelbahn	Pauschale 2.500,00
--------------------------------	---------------------------

(8) Zentrale Schießsportanlage auf der Schützenburg

für jeden anerkannten Sportschießstand	Pauschale 500,00
--	-------------------------

(9) Flugplätze

a) für jede anerkannte Flugzeughalle	2.500,00
b) für den Flugplatz	Pauschale 1.500,00

(10) Trainingsbeleuchtung auf Sportfreianlagen

a) je jedes Großspielfeld	Pauschale 550,00
b) für je 1/2 Spiel- und jedes Kleinspielfeld	300,00

§ 18 Änderung der Richtzahlen

Auf Anregung der Vertreter der Stadt Osnabrück oder des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. können die Richtzahlen überprüft und geändert werden.

C. Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 19 Beschaffung von Sportgeräten und sonstigen Geräten

- (1) Für den Erwerb eines Sportgerätes, das als langlebig im Sinne des Steuerrechts gilt, kann ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten bis
 - a) zu 30% gewährt werden, wenn das Gerät zur Ausübung des allgemeinen Breiten- und Freizeitsportes dient oder
 - b) zu 20% gewährt werden, wenn der Nutzungszweck über das übliche Maß der Vereinssports hinausgeht. Voraussetzung ist, dass das Gerät mehr als 410,00 € (netto) kostet und der Antragsteller ein Drittel der Kosten selbst trägt.
- (2) Die maximale Förderungshöhe beträgt 10.000 € pro Sportgerät. Die Höchstförderung bei der Anschaffung mehrerer Sportgeräte, die zu einer Maßnahme gehören, beträgt 30.000 €.
- (3) Förderfähig ist auch ein Gerät, das
 - a) ausschließlich und unmittelbar der Pflege einer Sportstätte dient und deren Betrieb wirtschaftlicher und hygienischer macht oder
 - b) für die Durchführung von Wettkämpfen von den Fachverbänden vorgeschrieben ist.
- (4) Dem Antrag nach Formblatt sind ein Finanzierungsplan und mindestens zwei vergleichbare Angebote beizufügen.
- (5) Für die Beschaffung gelten § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 20 Pacht- und Erbbauzinsen

Bei langfristigen Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen über vereinseigene Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Sportvereine haben einen angemessenen Eigenanteil zu übernehmen.

§ 21 Sonstige Zuschüsse

In besonderen Fällen können weitere Zuschüsse gewährt werden.

III. Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2017 in Kraft.